

**Ordnung zur Änderung  
der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche  
02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
05 - Philosophie und Philologie  
07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften  
09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
10 - Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 10. Juli 2006

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, haben die Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen der Fachbereiche 02, 05-07, 09 und 10 am 23. November 2005 sowie die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 am 30. Dezember 2005, 8. Dezember 2005, 11. Januar 2006, 30. November 2005 und 15. Februar 2006 die folgende Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 22. Juni 2006, Az.: 15226, Tgb.Nr. 57/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Dezember 1999 (StAnz. S. 1798), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. März 2005 (StAnz. S. 590), wird wie folgt geändert:

In Anhang 1, Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport – werden bei Fach 2 – Politikwissenschaft - folgende Sätze gestrichen:

„Im Hauptfach ist eine vierstündige Klausur gemäß § 16 aus einem Teilgebiet zu wählen, welches nicht Gegenstand der Magisterarbeit war.“

„Die Klausuraufgaben können auch von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt werden, die oder der nicht Erstgutachterin oder Erstgutachter der Magisterarbeit bzw. gegebenenfalls erste Prüferin oder erster Prüfer des zweiten Hauptfaches ist.“

**Artikel 2**

Diese Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 10 Abs. 3 der Ordnung für die Magisterprüfung gilt für Studierende, die vor In-Kraft-Treten der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung vom 21. März 2005 (StAnz. S. 590) bereits eine oder mehrere Leistungsüberprüfungen einmal oder mehrmals nicht bestanden haben, mit der Maßgabe, dass die jeweilige nicht bestandene

Leistungsüberprüfung spätestens innerhalb des auf das In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung folgenden Semesters zu wiederholen ist und diese Wiederholung als 1. Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 gilt.

Mainz, den 10. Juli 2006

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission  
für Angelegenheiten der Prüfungsordnung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Spies